28. Ift im Sinne bes § 606 Abf. 4 3PO. bas beutsche Gericht zur Scheidung von Ausländern zuständig, wenn sich zwar seine Unzuständigkeit aus den eigentlichen Zuständigkeitsbestimmungen des fremden Staates nicht ergibt, dieser aber dem deutschen Urteile die Auerkennung versagen würde?

IV. Zivilsenat. Urt. v. 15. Juni 1914 i. S. J. (Bekl). w. J. (Kl.). Rep. IV. 618/13.

- I. Landgericht Hof.
- II. Oberlandesgericht Bamberg.

Die Barteien haben am 11. Abril 1907 in Plauen die Che miteinanber gefchloffen. Beibe Cheleute find öfterreichische Staats= angehörige, und gwar ift ber Dann von Geburt an Ofterreicher. während die Frau, eine frühere Deutsche, erft durch ihre Berheiratung Österreicherin geworden ist. Ihren gemeinsamen ehelichen Wohnsit hatten die Parteien in Marktredwiß. Im November 1912 erhob die Frau bei bem für Marktredwit zuständigen Landgericht in hof Rlage auf Chescheidung. Seinerseits erhob ber Mann beim R. R. Kreisgericht in Eger Klage mit dem Antrage, die She dem Bande nach ju trennen, minbeftens aber von Tifch und Bett zu icheiben. In ber mundlichen Berhandlung, die vor bem Landgericht in Hof auf die Klage der Frau stattfand, brachte der Mann, die Berhand= lung gur Sauptfache verweigernd, zwei prozeffindernbe Ginreben por, die Einrebe ber Unguftandigfeit des Gerichts und die ber Rechtshängigkeit. Das Landgericht verwarf durch Zwischenurteil beide Einreden. Die Berufung des Beklagten gegen dieses Urteil wurde vom Oberlandesgericht als unbegründet zurückgewiesen. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Abweisung der Rlage wegen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts. Aus den Gründen:

... "Das Oberlandesgericht ist ber Anschauung, daß der für Ehestreitigkeiten öfterreichischer Staatsangehöriger in Österreich nach den §§ 76 und 100 der österreichischen Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895 (JR.) begründete Gerichtestand kein ausschließlicher sei. Zur Begründung dieser Anschauung führt es aus:

Der Beklagte fuche unter Sinweis auf die Rechtsprechung bes öfterreichischen Dberften Gerichtshofs bargutun, bag die öfterreichiichen Gerichte für fich eine ausschließliche Buftanbigfeit in Anspruch nahmen. Das möge fein, wie fich benn tatfachlich in bem Befchluffe vom 2. September 1913, den ber öfterreichische Oberfte Berichtehof gerade in dem vom Beflagten beim Rreisgericht in Eger anhängig gemachten Cheftreite erlaffen hat, der Sat finde, die öfterreichische Gefetgebung habe ben Grundfat ausgesprochen, bag in allen Chefachen öfterreichischer Staatsangehöriger bie fachliche Ruftandigfeit ausschliehlich ben öfterreichischen Berichten guftebe. Daggebend fei aber biefe Entscheidung bes öfterreichischen Dberften Berichtshofs für Die beutschen Gerichte nicht. Sie scheine auch anfechtbar ju fein. Mit ausdrudlichen Worten ausgesprochen fei ber Grundsat in ber öfterreichischen Gesetzgebung nirgends. Der Dberfte Gerichtshof folgere ihn nur aus § 81 Dr. 3 ber öfterreichischen Erekutionsordnung vom 27. Mai 1896 (ED.), wonach die Bewilligung ber Erefution aus auswärtigen Erfenntnissen zu versagen ift, wenn ber Erefutionstitel ben Bersonenstand eines ofterreichischen Staatsangehörigen betrifft und gegen biefen vollzogen werben foll. Run fei amar zweifellos richtig, bag auf Grund biefer Befegesbestimmung bie Nichtanerkennung bes etwa ergebenben beutschen Urteils in Ofterreich sicher feststehe. Gleichwohl aber fei die Urteilspflicht der deutichen Gerichte begründet, ba int übrigen die Voraussegungen bes 8 606 Abs. 4 BBD. gegeben seien. Das beutsche Urteil werbe auch trot feiner Nichtanerkennung in Ofterreich feinesfalls wertlos fein, es werbe unter allen Umftanden in Deutschland bollziehbar fein und 3. B., wenn es bem Untrage der Rlagerin entsprechen follte, Diefer bie Wiederverehelichung in Deutschland ermöglichen. Die ausschließlide Ruftanbigfeit ber öfterreichischen Berichte fei baber nicht anguerkennen, vielmehr seien zur Verhandlung und Entscheidung von Chestireitigkeiten österreichischer Staatsangehöriger, die in Deutschland wohnen und ihre Ehe vor einem deutschen Standesamte geschlossen haben, die deutschen Gerichte für zuständig zu erachten. Zuständiges Spegericht sei im gegebenen Falle gemäß § 606 Abs. 1 ZPO. das Landgericht in Hof. Die in § 606 Abs. 4 sestgesetzt Ausnahme sinde keine Unwendung, weil eben der in Österreich begründete Gesrichtsstand den ausländischen Gerüchtsstand nicht ausschließe. . . .

Die Revision geht ersichtlich bavon aus, daß sie sich, wenn das Oberlandesgericht über das österreichische Recht einen bestimmten Ausspruch getan hätte, dabei beruhigen müßte und daß der Ausspruch auch für das Revisionsgericht maßgebend wäre (§§ 549, 562 BPD.). Dieser Ausgangspunkt der Revision ist, auch soweit es sich um die Frage nach der Zuständigkeit des angerusenen Gerichts, also um einen Punkt handelt, den das Oberlandesgericht sogar von Amtswegen zu prüsen gehabt hätte, zutreffend und entspricht dem, was der Senat in anderen Fällen der hier vorliegenden Art bereits wiederholt (vgl. die Urteile vom 7. Januar 1907, Jur. Wochenschr. S. 127 Nr. 4 Schluß und vom 15. Februar 1912, RGZ. Bd. 78 S. 235 sig., insbes. S. 235) und erst ganz fürzlich (vgl. das Urteil vom 22. September 1913, Jur. Wochenschr. S. 1154 Nr. 11) als richtig anerkannt hat.

Auf der anderen Seite irrt aber die Revision, wenn sie meint, das Oberlandesgericht äußere zwar Zweisel, es enthalte sich jedoch eines bestimmten Ausspruchs über das österreichische Recht. Mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit erklärt vielmehr das Oberslandesgericht, daß der für Ehestreitigkeiten österreichischer Staatsangehöriger in Österreich nach den §§ 76 und 100 IN. begründete Gerichtsstand kein ausschließlicher sei, daß vielmehr zur Verhandlung und Entscheidung von Ehestreitigkeiten österreichischer Staatsangehöriger, die in Deutschland wohnen und ihre Ehe vor einem deutschen Standesbeamten geschlossen haben, auch die deutschen Gerichte zuständig seien. Die Richtigkeit dieser Ansicht ist, wie dargetan, im Rechtszuge der Revision nicht nachzuprüfen. Nachzuprüfen ist nur die Frage, ob das Oberlandesgericht, indem es den von ihm als richtig erkannten Sat des österreichischen Rechtes auf den zu entscheidenden Streitfall anwendet, von einer zutressenden Aussegung des § 606

Abs. 4 BBD., also bes in erster Linie maßgebenden deutschen Prozeß=
rechts, ausgeht, wonach, wenn beide Teile Ausländer sind, die Scheidungsklage im Inlande nur erhoben werden kann, wenn das inländische Gericht auch nach den Gesehen des Staates zuständig ist, dem
der Chemann angehört. Diese Frage ist es, die die Revision hauptsächlich verneinen zu wollen scheint, und sie ist in der Tat zu verneinen.

Das Oberlandesgericht bezeichnet es selbst als zweifellos richtig. daß auf Grund des § 81 Nr. 3 ED. ein im vorliegenden Rechts= streit etwa zugunsten der Rlägerin ergehendes deutsches Urteil in Österreich nicht anerkannt werben würde. Auch biefer Ausspruch über das österreichische Recht ist für das Revisionsgericht schlechter= dings maßgebend. Run ist die in § 606 Abs. 4 RBD. verordnete Einschräntung bes in § 606 Abf. 1 beftimmten Gerichtsftandes ausgesprochenermaßen (Denkschrift zur Novelle von 1898 S. 127) gerade zu bem Zweck erfolgt, ben Unzuträglichkeiten vorzubeugen, Die fich baraus ergeben, daß gegenüber ausländischen Shegatten von inlän= bischen Gerichten erlassene Scheibungsurteile in dem ausländischen Staate, bem die Ehegatten angehören, häufig nicht anerkannt werden, eine Gefahr, die allerdings icon burch Art. 17 Abs. 1 EG. 3. BGB. gemindert ist. Diese Erwägung nötigt zu der Ansicht, daß, wenn ein ausländischer Staat . . . bon bornherein erklärt, er erkenne die von fremden Gerichten seinen Staatsangehörigen gegenüber erlassenen Scheidungsurteile unter keinen Umftanden an, darin im Sinne und nach bem Zwecke bes § 606 Abf. 4 BBD, eine Berneinung ber Zuftändiakeit der inländischen Gerichte selbst dann zu finden ift, wenn fich die Unguftandigfeit fremder Berichte aus ben eigentlichen Buftänbigfeitsbestimmungen bes ausländischen Stagtes nicht ergeben follte. Das Oberlandesgericht beruft sich für feine entgegengesette Ansicht auf Stein (10. Aufl. Bem. II, 2 zu § 606 bei und in Note 14), ber aller= dings ausführt, die Urteilspflicht des deutschen Gerichts sei unter ber Boraussenung des Abs. 4 auch bann begründet, wenn die Nichtanerkennung des deutschen Urteils im Staate der Cheleute aus anderen Grunden, wie g. B. in Ofterreich megen § 81 Rr. 3 ED., sicher feststehe. . . Diese Ausführung fann aber nach ber mitgeteilten Entstehungsgeschichte bes § 606 Abs. 4, ber bie Fassung feineswegs entgegensteht, nicht für richtig erachtet werden. Auch bas, was bas

Oberlandesgericht sonst noch zur Unterstützung seiner Ansicht ansührt, spricht, wenn man den Zweck des § 606 Abs. 4 im Auge behält, nicht für, sondern gegen diese Ansicht. Der hier vertretenen entgegenstehenden Auffassung ist der Senat bereits in seinem Urteile vom 20. Oktober 1910 (Jur. Wochenschr. 1911 S. 55 Nr. 55) inssofern gefolgt, als er für Ungarn daraus, daß nach ungarischem Recht in dem Ehestreit eines ungarischen Staatsbürgers nur das Urteil des ungarischen Gerichts wirksam ist, ohne weiteres auf die Unzuständigkeit der deutschen Gerichte im Sinne des § 606 Abs. 4 AVO. geschlossen hat.

Die besonderen Bestimmungen des Haager Absommens über das Chescheidungsrecht vom 12. Juni 1902 (Reichsgesetzblatt 1904 S. 231) sind für den Streitsall ohne Bedeutung, da das Absommen von Österreich noch nicht ratifiziert ist. Immerhin mag darauf hinzewiesen werden, daß in dem für Österreich vorgesehenen Durchzsührungsgesetz zu diesem Absommen nach § 3 eine Bestimmung in Aussicht genommen ist (vgl. Bettelheim in Böhms Zeitschrift für internationales Privat- und öffentliches Recht Bd. 17 S. 641/642), wonach die österreichischen Gerichte ausschließlich berusen sein sollen, über ein Begehren österreichischer Staatsangehöriger um Shetrennung oder um Scheidung von Tisch und Bett zu erkennen, und daß in der Begründung zum Durchsührungsgesetz bemerkt ist, § 3 wolle den Gedanken des § 81 Nr. 3 ED. aufrecht erhalten.

Das angesochtene Urteil des Oberlandesgerichts unterliegt hiernach schon wegen unrichtiger Anwendung des § 606 Abs. 4 BPO. der Aushebung."...